

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Office central
Zentralamt
Central Office**

**A 56-01/501.2006
5.4.2006**

Original : DE

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

Ratifizierung des Protokolls 1999 durch die Türkei

**Inkrafttreten des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des
Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
vom 9. Mai 1980 (Protokoll von Vilnius)**

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'Office central ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. The Central Office only has a small number of copies available.

Gemäß Artikel 2 § 1 des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Protokoll 1999) nimmt die OTIF von der Auflegung zur Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten des Protokolls die Aufgaben der Depositarregierung, wie sie in den Artikeln 22 bis 26 COTIF 1980 vorgesehen sind, als vorläufiger Depositar wahr.

In Anwendung des Artikels 26 Buchst. c) COTIF 1980 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls 1999 verständigt das Sekretariat der OTIF die Mitgliedstaaten über die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden betreffend das Protokoll 1999 und über den Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Die Türkei hat die Ratifikationsurkunde betreffend das Protokoll 1999 am 3. April 2006 hinterlegt. Der Ratifikationsurkunde wurde weder ein Vorbehalt noch eine Erklärung beigefügt.

Damit haben 27, also mehr als zwei Drittel der Mitgliedstaaten das Protokoll 1999 ratifiziert, angenommen, genehmigt oder sind ihm beigetreten und die Bedingungen des Artikels 20 § 2 COTIF 1980 für das Inkrafttreten der Beschlüsse der Generalversammlung sind erfüllt. Gemäß Artikel 4 § 1 des Protokolls 1999 tritt dieses am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der vorläufige Depositar den Mitgliedstaaten die Hinterlegung der Urkunde, mit der diese Bedingungen erfüllt werden, mitgeteilt hat. Demnach wird das Protokoll 1999 und damit die Neufassung des COTIF (COTIF 1999) mit seinen Anhängen für diejenigen Mitgliedstaaten, die das Protokoll ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder sind ihm beigetreten,

am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls 1999 und damit des COTIF 1999 ist die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten, die einen Monat vor dem Inkrafttreten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde noch nicht hinterlegt haben, ausgesetzt.

Das Sekretariat weist erneut darauf hin, dass diese Aussetzung gemäß Artikel 20 § 3 Abs. 2 COTIF 1980 keine Wirkung für Mitgliedstaaten haben wird, die, ohne ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt zu haben, dem Sekretariat mitgeteilt haben, dass sie die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen anwenden (de facto Anwendung). Bisher hat nur die Ukraine eine solche Erklärung abgegeben (s. Rundschreiben A 56-01/509.2005 vom 23.8.2005).

Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Inkrafttretens des COTIF 1999, wenn nicht alle Staaten das Protokoll von Vilnius ratifiziert haben, wird auf den Beschluss der 7. Generalversammlung (Bern, 23./24.11.2005) (s. Schlussdokument - Dok. AG 7/9 vom 24.11.2005, Ziff. 7.3 und Anlage 2) verwiesen. Dieses Dokument ist auch auf der Homepage der OTIF einzusehen (www.otif.org, s. unter „News“).

Eine Übersicht „Stand der Unterzeichnungen, Ratifizierungen, Annahmen, Genehmigungen, Beitritte und Inkrafttreten“ ist ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht (s. unter „Veröffentlichungen“, COTIF 3.6.1999). Dieser Übersicht kann auch entnommen werden,

welche Mitgliedstaaten welche Erklärungen und Vorbehalte angebracht haben. Da ein Vorbehalt betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit nur in dem Zeitpunkt angebracht werden kann, in dem ein Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen gestellt wird (Art. 28 § 3 COTIF 1999), wird davon ausgegangen, dass Vorbehalte, die einige Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 12 § 3 COTIF 1980 angebracht haben, aufrecht bleiben, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten nicht darauf verzichten.

Die Regierungen derjenigen Mitgliedstaaten, die das Protokoll 1999 noch nicht ratifiziert haben, werden daher dringend gebeten, darauf hinzuwirken, dass das innerstaatlich notwendige Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsverfahren durchgeführt und die entsprechende Urkunde noch möglichst vor Inkrafttreten des Protokolls 1999 bei der OTIF als Depositär hinterlegt wird. Sollte dies nicht mehr möglich sein, bittet das Sekretariat die betreffenden Mitgliedstaaten um Erklärungen gemäß Artikel 20 § 3 Abs. 2 COTIF 1980 (de facto Anwendung), um die mit der Aussetzung der Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM verbundenen negativen Konsequenzen zu vermeiden.

(Stefan Schimming)
Generaldirektor

Kopie:

- Estland
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion TREN, Rue de la Loi 200, BE - 1049 Bruxelles
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Generalsekretariat, Weltpoststrasse 20, CH - 3015 Berne